

**Anlage B – Anmeldebescheinigung**


 REPUBLIK ÖSTERREICH
 

Zahl: \_\_\_\_\_

## ANMELDEBESCHEINIGUNG registration certificate

### für EWR-Bürger/-innen und Schweizer Bürger/-innen

gemäß Richtlinie 2004/38 (EG) iVm. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

Familienname(n) \_\_\_\_\_

Vorname(n) \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Arbeitnehmer/-in (§ 51 Abs. 1 Z 1 NAG)       Selbständige/-r (§ 51 Abs. 1 Z 1 NAG)  
 Ausbildung (§ 51 Abs. 1 Z 3 NAG)       sonstige Angelegenheiten (§ 51 Abs. 1 Z 2 NAG)

Angehöriger als

Ehegatte/-in oder eingetragene(r) Partner/-in (§ 52 Abs. 1 Z 1 NAG)  
 Verwandte/-r in gerader absteigender Linie (§ 52 Abs. 1 Z 2 NAG)  
 Verwandte/-r in gerader aufsteigender Linie (§ 52 Abs. 1 Z 3 NAG)  
 Lebenspartner/-in in einer dauerhaften Beziehung (§ 52 Abs. 1 Z 4 NAG)  
 Sonstiger Angehöriger (§ 52 Abs. 1 Z 5 NAG)

Datum \_\_\_\_\_ ausstellende Behörde \_\_\_\_\_

Gebühr entrichtet. \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Im Fall der Beendigung oder der beabsichtigten Beendigung des Aufenthalts wird ersucht, die ausstellende Behörde von diesem Umstand formlos zu informieren.

**Belehrung:** Ich nehme zur Kenntnis, dass gem. § 51 Abs. 3 NAG der Wegfall der das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht begründenden Umstände (Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständiger, ausreichende Existenzmittel, umfassender Krankenversicherungsschutz, Ausbildung) der Behörde unverzüglich bekannt zu geben ist.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die nicht rechtzeitige Meldung des Wegfalls dieser Umstände eine Verwaltungsübertretung darstellt und mit Geldstrafe von € 50 bis zu € 250, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, bestraft wird.

Ich nehme zur Kenntnis, dass gem. § 19 Abs. 11 NAG der Verlust und die Unbrauchbarkeit der Anmeldebescheinigung sowie Änderungen der dem Inhalt der Anmeldebescheinigung zugrunde gelegten Identitätsdaten der Behörde unverzüglich zu melden sind.

© 2021 BKA - Lager-Nr. 201

